
Grundlagen der Zusammenarbeit

Grossprojekte werden meist unter Einbezug von Exporteuren aus verschiedenen Ländern realisiert. Auch die Exportkreditversicherer arbeiten bei diesen Projekten eng zusammen und regeln ihre Rechtsbeziehungen in Form von Parallel-, Mitversicherungs- und Rückversicherungsabkommen. Hierdurch werden die zugrunde liegenden Risiken auf mehrere Schultern verteilt und die ausländischen Zuliefereranteile auf einem angemessenen Niveau gehalten. Neben der eigentlichen Risikoverteilung bezwecken solche Abkommen auch die Vereinfachung in der Projektabwicklung. Nachfolgend werden die gängigen Zusammenarbeitsformen vorgestellt.

Parallelversicherung

Die einfachste Form der Zusammenarbeit ist die Parallelversicherung. Diese regelt im Wesentlichen den Informationsaustausch zwischen den Kreditversicherern während der Transaktionslaufzeit.

Die Vertragsstruktur sieht individuelle Liefer- bzw. Kreditverträge für jeden betroffenen Lieferanten mit dem Endkunden vor. Es besteht also kein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Lieferanten. Jeder Lieferant hat einen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Endkunden.

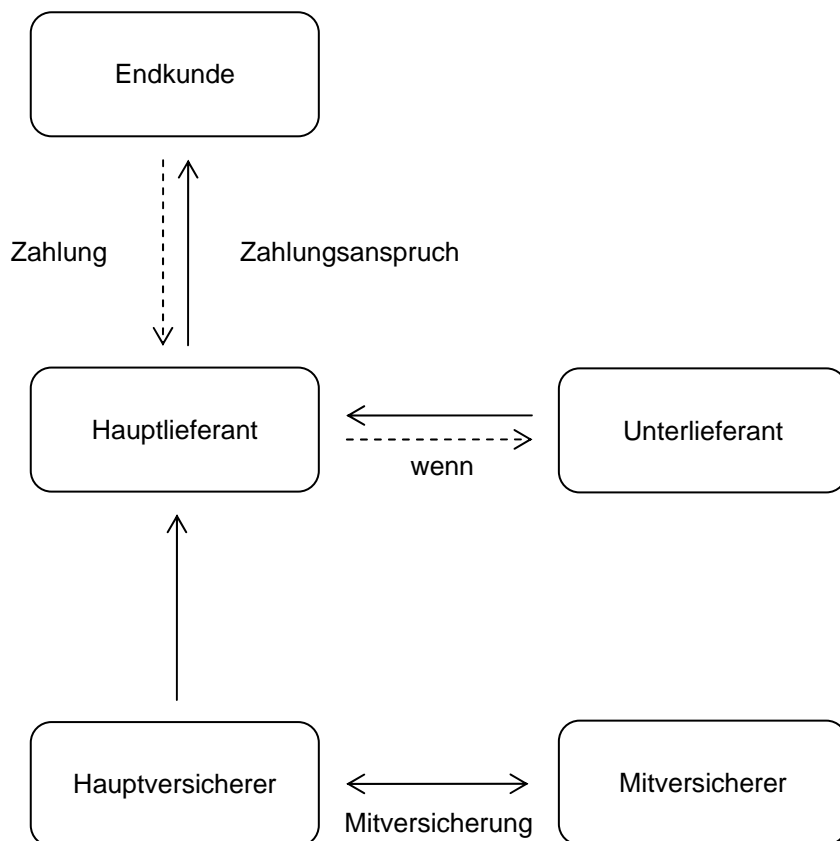
Mitversicherung

Die nächste Stufe in den Zusammenarbeitsverträgen sind die Mitversicherungen. Über den in der Parallelversicherung vorgesehenen Informationsaustausch hinaus regelt der Mitversicherungsvertrag weitreichende Abstimmungshandlungen der beiden Kreditversicherer, insbesondere in Fällen eines sich abzeichnenden Schadenfalles.

Die Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Haupt- bzw. Unterlieferanten sind jedoch anders als bei der Parallelversicherung. Bei der Mitversicherung hat nur der Hauptlieferant mit dem Endkunden ein direktes Vertragsverhältnis; die Unterlieferanten tätigen Zulieferungen, ohne ein direktes Verhältnis mit dem Endkunden zu haben. Der Hauptlieferant ist zu Zahlungen an seine Unterlieferanten verpflichtet, wenn er Zahlungen von seinem Endkunden erhält. Die Zahlungsrisiken des Endkunden werden so vom Haupt- auf die Unterlieferanten durchgestellt.

Sowohl der Haupt- als auch der Unterlieferant haben bei ihren eigenen Kreditversicherern eine Exportkreditversicherung für ihre Teile abzuschliessen. Die beteiligten Kreditversicherer schliessen untereinander eine Mitversicherung ab, wodurch auch die Interessen des Unterlieferanten gewahrt bleiben.

Zusammenarbeitsformen der Exportkreditversicherer



Die SERV hat mit den Exportkreditversicherern von folgenden Ländern Mitversicherungsverträge abgeschlossen, welche als Rahmen dienen. Eine transaktionsbezogene Zustimmung ist in allen Fällen erforderlich.

Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und USA.

Rückversicherung

Die zurzeit am häufigsten praktizierte Zusammenarbeitsform bei Grossprojekten ist die Rückversicherung.

Dabei gewährt die Exportversicherung des Hauptlieferanten Deckung für das volle Projektvolumen. Allfällige Zu- und Untertierungen aus Drittländern werden mittels einer Rückversicherung der betroffenen Drittland-Kreditversicherer an den Hauptversicherer abgedeckt. Das Gesuch für eine Rückversicherung erfolgt nicht wie bei der Mit- bzw. Parallelversicherung durch den Exporteur, sondern es wird eine Anfrage des Haupt- an den Rückversicherer gestellt. Die Zahlungsbedingungen des Haupt- an den Untertieranten werden nicht durchgestellt, wodurch der Untertierant einen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Hauptlieferanten hat, also unabhängig des Geldflusses mit dem Endkäufer.

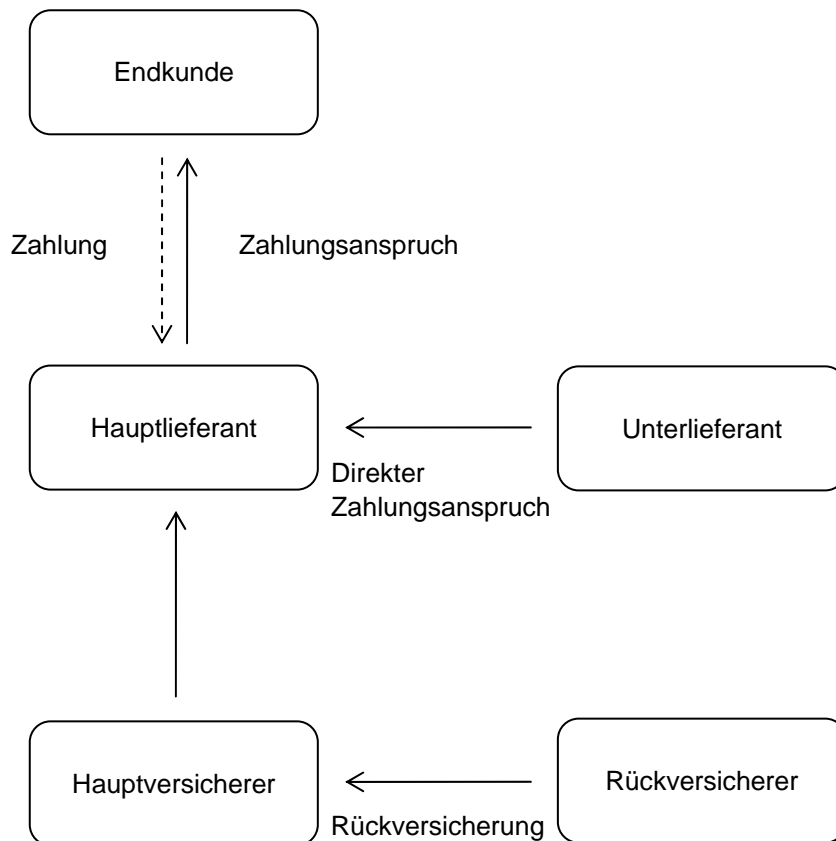
Zusammenarbeitsformen der Exportkreditversicherer

Information, V1.1, Stand 1. Januar 2007

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Zusammenarbeitsformen der Exportkreditversicherer



Die SERV hat mit den folgenden Exportkreditversicherern solche Rückversicherungsverträge abgeschlossen, welche als Rahmenverträge konzipiert sind: Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und Tschechische Republik.

Einzelgeschäfte bedürfen stets einer beidseitigen Zustimmung.